

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o 1.

Dienstag den 3. Januar

1854.

Amtliche Bekanntmachungen.

Nu die Orts-Vorsteher.

Da das K. Ministerium des Innern in Erfahrung gebracht hat, daß mit den in Gemäßheit der Ministerial-Befugung vom 30. April 1850 durch die Orts-Vorsteher ausfertigten Gesinde-Dienstbücher, sowie mit Vorweisen und Heimathscheinen, welche sich die gegen Tagelohn Arbeit suchenden Personen zu Wanderungen in unbestimmter Richtung auf unbestimmte Zeit ausstellen lassen, vielfacher Mißbrauch getrieben wird, indem diese Urkunden nicht nur fälschlich nachgemacht, sondern auch häufig zur Verdeckung eines müßigen, die öffentliche Sicherheit gefährdenden Herumschweifens benützt werden, so wird in Folge der Weisung dieser hohen Behörde Nachstehendes verfügt.

1.) Die Gesinde-Dienstbücher in bisheriger Form haben lediglich den Zweck, die Heimath-Angehörigkeit der Dienste suchenden Personen zu beglaubigen und einen amtlich beglaubigten Nachweis der von solchen Personen früher bekleideten Dienste und der Art derselben zu gewähren, während die Heimathscheine bloß die Heimath-Angehörigkeit einer Person bezeugen.

Diese Urkunden können daher nicht als Reise-Nachweise im Allgemeinen, wozu sie nach ihrer bisherigen Einrichtung nicht taugen, gebraucht werden.

Wenn Jemand auch zu Reisen im Inland, seines besseren Fortkommens wegen, einen zeitlichen Reise-Vorweis nöthig hat, oder nöthig zu haben glaubt, so hat er sich mit dem Gesuch um dessen Anstellung an das Oberamt seines Wohnorts zu wenden.

Falls gegen den von dem Bittsteller darzulegenden Reisezweck nichts zu erinnern ist, und die Persönlichkeit des Bittstellers nicht befürchten läßt, daß derselbe durch seine vorhabende Reise das Publikum belästigen werde, wird ihm das Oberamt den erbetenen Reise-Vorweis ausstellen.

In dem Formular für Dienstbotenbücher muß künftig der zum Eintrag von Reise-Vorweisen und zur Visirung derselben nöthige Raum freigelassen werden, damit diese Urkunden ins Dienstbotenbuch geschrieben werden können.

Denjenigen Bittstellern deren Dienstbotenbücher diese Einrichtung nicht haben, werden besondere Vorweise gefertigt werden.

2.) Die Gesinde-Dienstbücher sind künftig vor der Abgabe an die Betheiligten durch den Ortsvorsteher dem Oberamte zur Einsichtnahme und Beglaubigung vorzulegen.

Die Beglaubigung hat auf der zweiten Seite unter der Heimaths-Beurkundung des Dienstsuchenden Statt zu finden, und muß bezüglich der schon im Gebrauch stehenden Dienstbücher bei dem nächsten Dienstwechsel, wenn damit auch ein Ortswechsel verbunden ist, nachgeholt und von dem Orts-Vorsteher eingeleitet werden.

3.) Um das fälschliche Nachmachen der Dienstbücher noch weiter zu erschweren, hat man für die vom 1. Januar 1854 an auszustellenden Dienstbücher ein etwas verändertes Formular entworfen, und der Buchdruckerei der Cotta'schen Reliquien, Königsstraße Nr. 42 in Stuttgart in Verlag gegeben.

Die gedachte Druckerei hat sich verbindlich gemacht, dieses Formular um 5 Kreuzer das Stück zu verkaufen, welches jedoch nur an Polizeistellen (Oberämter und Orts-Vorsteher) abzugeben, wovon die Orts-Vorsteher unter der Weisung in Kenntniß gesetzt werden, vom 1. Januar 1854 an sich bei Fertigung von Dienstbotenbüchern nur des neuen Formulars zu bedienen.

Zur Erleichterung des Bezugs und zur Verminderung der Bezugskosten wird auf Bestellung, unter Vorkauf der Auslagen durch die Amtspflege, ein größerer Vorrath von Formularen für den ganzen Oberamts-Bezirk bezogen und den Orts-Vorstehern gestattet werden, ihren kleineren Bedarf hiervon zu decken.

4) Für Personen, welche nicht als Dienstboten, sondern in anderer Weise, z. B. als Tagelöhner, Arbeit suchen, sind zwar die Dienstbotbücher nicht vorgeschrieben, doch steht nichts im Wege, auch solchen Personen, wenn sie es wünschenswerth finden, über die von ihnen geleisteten Arbeiten einen amtlich beglaubigten Nachweis zu erlangen, Dienstbücher auszustellen.

5) Wie bei den Dienenden (oben Ziffer 1), so werden auch die für andere Arbeit suchende Personen, auszustellende Reise-Vorweise, unter allen Umständen zu Reisen nach bestimmten Orten oder Gegenden und auf die zu solchen Reisen unumgänglich notwendige Zeit, beschränkt werden.

6) Vor der Verabfolgung eines Reise-Vorweises wird sich das Oberamt versichern, daß der Reise-lustige die während der Reise nothigen Unterhaltsmittel besitzt, oder doch ohne unmittelbare Belästigung des Publikums zu erlangen im Stande ist.

Wenn dieß nicht der Fall ist, wird die Abgabe eines Reise-Vorweises verweigert werden. Insbesondere wird diese Verweigerung eintreten bei Personen, welche wegen vorgerückten Alters oder körperlicher Gebrechlichkeit voraussichtlich keine Arbeit mehr finden, und daher den Vorweis bloß zum Herumziehen auf dem Betel gebrauchen könnten.

Indem man die Orts-Vorsteher durch Vorstehendes belehrt haben will, was sie bezüglich der Dienstbotbücher und Reise-Vorweise zu beobachten haben, wird denselben zugleich strengstens aufgegeben, sich nach den gegebenen Vorschriften zu achten.

Schorndorf den 30. Dezember 1853.

Königl. Oberamt. Strölin.

An die Orts-Vorsteher und Junft-Vorstände.

Da der Witter und das arbeitslose Umherziehen der Wandergesellen gegenwärtig wieder so sehr überhand nimmt, daß es dringend Noth thut, die bestehenden Vorschriften hinsichtlich der polizeilichen Ueberwachung der Wandergesellen theils den mit deren Handhabung beauftragten Behörden in Erinnerung zu bringen, theils in einigen Beziehungen zu verschärfen, so haben sich die höheren Behörden in folgender Verfügung veranlaßt gefunden.

1) Die mit dem Visiren der Wanderbücher beauftragten Behörden haben bei jeder Visirung den Hauptort, nach welchem die Reise des Handwerksgefallen gehen soll, mit einigen auf der geraden Linie dahin gelegenen Zwischenorten ins Wanderbuch einzutragen, und keinen Falls auf eine so weite Entfernung zu visiren, daß der Reisende mehr als drei Tage zur Errichtung des Ziels, an welchem das Wanderbuch der Behörde aufs Neue vorzulegen ist, nöthig haben könnte. Den Handwerksgefallen ist das Abweichen von der Hauptstraße, soweit es nicht unverkennbar zur Abkürzung des Wegs dient, und der Besuch von abgelegenen Orten, wo sie keine Arbeit finden können, zu untersagen, und es ist die Uebertretung dieses Verbots zu bestrafen.

Von selbst versteht es sich aber, daß nach größeren Orten, welche von der Hauptstraße entfernt liegen, falls sich daselbst Meister des betr. Gewerbs befinden, durch die Behörde besonders visirt werden kann.

2) Den Handwerks-Gesellen ist durch die Orts-Vorsteher allgemein aufzuerlegen, während der Wanderzeit ihre Wanderbücher von 8 zu 8 Tagen einem Oberamte vorzulegen. Wann dieß veräumt wird, soll kein neues Visa eingetragen und der Wandernde nöthigenfalls zum nächst gelegenen Oberamte geführt werden.

3) Den Orts-Behörden wird die Einhaltung der durch den §. 2 der Ministerial-Verfügung vom 26. April 1827 vorgeschriebenen Obliegenheit, daß die vergebliche Arbeitsnachfrage in dem Wanderbuche kurz zu bemerken sei, um so mehr eingeschärft, als auf die Entschuldigung der Wandernden, daß ihnen der Eintrag verweigert worden sei, in Zukunft keine Rücksicht mehr genommen wird.

4) Da es nicht selten vorkommen soll, daß arbeitscheue Handwerks-Gesellen, um von der Bestimmung des §. 2 der Ministerial-Verfügung vom 26. April 1827 nicht betroffen zu werden, vor dem völligen Ablauf der sechswöchigen Wanderfrist auf einige Tage in Arbeit treten oder nach Hause gehen, um hierauf den arbeitscheuen Lauf durchs Land aufs Neue beginnen zu können, so werden die Orts-Behörden angewiesen,

a) die in Folge eigenen Verschuldens frühzeitig wieder ausser Arbeit tretenden Wandergesellen dem Oberamte zur Erwägung der Frage zu stellen, ob gegen derartige Individuen nicht doch wegen Arbeitscheu durch Heimweisung oder Strafe einzuschreiten sey?

b) den von selbst nach Haus zurückgeführten oder Heimgewiesenen Handwerks-Gesellen, wenn auch der in Art. 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1852 vorgesehenen Falle noch nicht vorliegt, den Beginn einer neuen Wanderung nur dann zu gestatten, wenn sie durch eine wenigstens einige Wochen angebaute, geordnete und arbeitsame Lebensweise beschäftigt haben, daß es ihnen um Arbeit ernstlich zu thun ist.

3) Die Junft-Vorstände haben dafür zu sorgen, daß die Bestellungen der Meister auf ankommende Gesellen nach Vorschrift des §. 34 Pkt. 3 der Instruktion zur revidirten Gewerbe-Ordnung pünktlich vollzogen werden, auch darüber zu wachen, daß die Handwerks-Gesellen der nach vorstehender angeordneten Controle nicht entgeh n.

Schorndorf den 30. Dezember 1853.

Königl. Oberamt. Strölin.

Schorndorf. Unter Verweisung auf die Bekanntmachung des K. Land-Oberstallmeisteramts vom 20. d. Staats-Anzeiger No. 301 in Betreff der Stuten-Musterung für die Beschal-Periode 1854 wird den Orts-Vorstehern aufgegeben, ein Verzeichniß der zum Bedecken bei ihnen angemeldeten Stuten bis 8. Janr. 1854 hierher vorzulegen.

Den 31. December 1853.

Königl. Oberamt. Strölin.

Privat - Anzeigen.

Schorndorf.

Rechenschafts-Bericht

über den Kranken- und Kreuzer-Verein
per 1. Jan. bis 31. Dec. 1853.

In diesem Jahre sind an 112 Kranke: 2964 Portionen-Suppe mit Fleisch abgegeben worden.

Die Geldbeiträge betragen . . . 79 fl. 23 fr.
davon wurden für sonstige Bedürfnisse Kranker und Nothleidender verwendet 66 fl. 35 fr.

Rest — . . . 12 fl. 48 fr.

Bei dem Kreuzer-Verein betrug der Cassen-Vorrath 1 fl. — fr.
Einnahmen 40 fl. 54 fr.
Ausgaben: für 38 Paar Schuhe hauptsächlich an arme Kinder 34 fl. 10 fr.
für Garn und Stricklohn an solche 4 fl. 52 fr.

Rest — . . . 2 fl. 52 fr.

Wir dürfen den Wohlthätern, welche hiebei ihren christlichen Liebesinn beihätigt haben nebst unserem innigem Dank die Versicherung geben, daß sie viel peinliche Noth gelindert, vieler Herzen zum Dank gegen den Herrn, der das Seufzen der Elenden hört, gestimmt haben. Um seinerwillen dürfen wir in dieser Zeit vermehrter Noth am wenigsten fürchten, daß dieser stillen und so ungemein wohlthätigen Handreichung weniger werden könnte, hoffen wir vielmehr, daß uns eher noch mehr Hilfe zu bringen vergönnt seyn werde.

Für diese Vereine
Defan B a u r.

Es wird ein Mitleser des schwäbischen Merkurs und einer des neuen Tagblatts gesucht; von wem, sagt die Redaction.

Hund-Gesuch.

Ein wachsender Spitzer oder auch anderer

Hund mittlerer Größe wird zu kaufen gesucht. Näheres bei der Redaction.

Am Erscheinungs-Fest haben
Backtag
Bregler. Aulele. Carl Menner.

Mannichfalliges.

Mag Joseph in Lambach.

[Schluß.]

Als nach einiger Zeit Max Joseph wieder von Wien zurückkehrte, befahl er abermals in den goldenen Straußen einzukehren, obgleich Boshard sich alle Mühe gab, seinen Herrn davon abzubringen, indem er die theure Zechen in Erwähnung brachte, aber es lieb dabei. Alles war im Gasthof „zum goldenen Straußen“ wie auf der Hinreise fein und sauber, Speise und Trank im Ueberfluß und der Wirth von der ausgesuchtesten Zuverlässigkeit.

„Diesmal kostet es noch mehr!“ dachte Boshard und ermahnte das übrige Gesölge, tüchtig einzuhauen, der Kerl lasse sich unerhört bezahlen, darum müsse man ihm zum Tert im Essen und Trinken ein Uebriges thun. Als der König schon lange zur Ruhe war, sah der treue Kammerfourier noch immer bei der Flasche und aß wenigstens alle Viertelstunden. Wie groß war aber sein Erstaunen, als am andern Morgen Krampelmeier, um die Zechen befragt, mit bescheidenem Tone erwiderte:

„Seine Majestät mit allerhöchster Dero Befolge schulden mir Nichts.“
Boshard, der sich fast schämte, so viel um

sonst gegessen zu haben, sagte mit etwas hochfahrendem Wesen:

„Ei! der goldene Straußenwirth von Lamsbach bildet sich wohl gar ein, er könne die Majestät traktiren oder wie einen salva venia Handwerksburschen aus purem Mitleid umsonst über Nacht beherbergen? He, Krampelmeier?“

„Ein Wort, wie tausend,“ sagte der Wirth, sich verbeugend, „für diesmal kostet es Nichts!“

Abermals rathlos, lief Boshard zum König, der das Erstaunen seines Kammerfouriers theilte und Krampelmeier vor sich zu bringen befahl. Dieser erschien in demüthiger Stellung an der Thür und wagte nicht aufzusehen.

„Was bekommst Du für Mahlzeit und Nachtquartier von uns, was haben meine Leute verzehrt? Wie viel ist getrunken worden?“ fragte der König mit einem Seitenblick auf Boshard. „Was macht Summa Summarum unsere Zecher?“

„Zu Euer Majestät allergnädigstem Befehl,“ sammelte der Wirth fast weinend, „Nichts — gar Nichts.“

„Nun seht mir diesen Krampelmeier!“ lachte der König, dann aber einen ernsten Ton annehmend, ließ er den Straußenwirth alle an:

„Du wirst Dich hüten, mich durch Dein sonderbares Benehmen in Erstaunen setzen zu wollen; für dergleichen Narrenpöffen danke ich, Herr Straußenwirth. Darum saget von der Leber weg, welches Bewenden es mit Eurer wohlangebrachten Prellerei und überangewandten Freigebigkeit hat?“

Da fiel der Wirth dem König zu Füßen, der ihn aber freundlich sogleich wieder aufhob. Durch diese Huld bis zu Thränen gerührt, sammelte der Straußenwirth:

„Als Euer Majestät neulich nach Wien reisten — und meinem Dache die Gnade allerhöchst Ihrer Einkehr schenkten — ich war damals, mit Eurer Majestät allergnädigster Erlaubniß, bis über die Ohren in Schulden und Elend — da war ich durch ein Räuschel so frei, 1500 Gulden für königliche Herberge zu fordern. Die Angst, daß mein Häusl, mein gutes Weibl und meine Kinder, mein

Geschäft zu Grunde gehen sollten und daß ich am Ende im Elend verkäme — das war's. Mit 1500 Gulden war ich ein neuer Adam, ehe er sündigte, darum war ich so hochfahrend, obgleich mir's Herz im Leibe bebte, und verlangte mehr als die Halbscheib zu viel. Meine Rettung, Euer Majestät, kam von Dero allergnädigster Gnädigkeit und wenn mein allergnädigster König nicht Gnade vor Recht ergehen läßt, so muß ich noch herauszahlen, mit allergnädigster Permissien. So ist's und —“

Der König Max, dem die Erzählung des Straußenwirthes gar wohl gefallen hatte, winkte, daß er schweigen solle, blieb mit auf dem Rücken gekreuzten Händen inmitten des Zimmers stehen und sagte:

„Es freut mich, Krampelmeier, daß ich Dir geholfen habe. Du siehst aber ein, daß ich von keinem Gastwirth ein Nachtlager geschenkt nehmen kann. Einmal ist keinmal! sag' das Sprichwort, darum will ich Dir, Dich über Deine Ohren herauszuheben, nochmals 1500 Gulden für meine Zecher auszahlen lassen. Aber eine Bedingung, schnüre mit meine Bayern nicht!“

Nord- und süddeutsche Redensarten. Wer in Berlin ein netter Junge ist, der heißt in Wien ein lieber Narr. Man schwätzt dort nicht, man plauscht, man sagt nicht: komm' her, sondern geh' her, man fragt nicht: „Was wünschen Sie?“ sondern „Was schaffen's?“ Hühner giebt es gar nicht in Oesterreich, es sind lauter Händl. Das norddeutsche Verkleinerungswörtchen „wen“ nimmt in Wien die gewandelte Form eines l an; man sagt nicht ein Männchen, ein Weibchen u. s. w., sondern a Mandl, a Weibl, a Dubeel, a Hundl. Es wird in Oesterreich nicht gestohlen, sondern bloß weggetragen. Fremde werden nicht geprellt, sondern geschnürt, und die Kellner adiren die Zecher so enorm geschwind auf, daß sie häufig 1 oder 2 Gulden überschießen; dies nennt man schnellen, was sich wenigstens trimt auf prellen.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr. 2.

Freitag den 6. Januar

1854.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Nach einer Correspondenz der Allgemeinen Zeitung vom 9 d. M. Nr. 343 d. d. Lima, 10. October d. J. soll die Peruanische Regierung damit umgehen, durch die Vermittlung eines bereits auf der Reise nach Europa befindlichen Damian v. Schüs aus Naßach vorzugsweise im Süden Deutschlands eine beträchtliche Zahl (13000) Auswanderer Viehuts der Bevölkerung und Colonisirung des östlichen und nördlichen Theils von Peru anzuwerben. Nach dem Inhalte des zwischen dem genannten v. Schüs in Gemeinschaft mit einem Bergwerksbesitzer Manuel Jurra und der peruanischen Regierung abgeschlossenen Vertrags haben sich die ersteren verpflichtet, binnen sechs Jahren 13000 zum Geschäfts-Betrieb geeignete Ansiedler aus dem südlichen Deutschland und Oestreich, der Schweiz und Belgien in das Land am Amazonenstrom und dessen Zuflüssen zu schaffen, dagegen zahlt die peruanische Regierung für jeden importirten Colonisten 30 Dollar (75 fl.) Prämie und giebt in jedem der drei ersten Jahre 10000 Dollare (25000 fl.) Vorschuß der von der peruanischen Gesandtschaft in London ausbezahlt wird, wenn die Uebernehmer nachweisen, daß sie im Jahr 1854 mindestens 600 Colonisten importirt haben.

Diese Colonisten, deren jeder für sich 12 (für seine Kinder die Hälfte) Fanega des anbaufähigen Landes erhalten soll, sind bestimmt, an den Mündungen von Flüssen und in Thalebene bei einem der ungesundesten Klimate im Aequatoriallande das Land anzubauen, wobei sie ihrem sicheren Verderben entgegen gehen werden.

Da es schon nach den Erfahrungen und Erhebungen, welche bei der im Jahr 1851 durch einen gewissen Rudolpho aus Lima erfolgten Beförderung von über 1200 deutschen Auswanderern nach Peru gemacht worden sind, überall keinem Zweifel unterliegt, daß diesem Unternehmen, falls je versucht werden sollte, dasselbe auch auf Württemberg auszudehnen, mit allem Ernst entgegen zu treten ist, so wird höherem Auftrage gemäß Nachstehendes angeordnet:

- 1) Den Orts-Vorstehern sowie den Pfarrämtern des Bezirkes wird die Ausstellung irgend welcher Urkunden für dieses Unternehmen untersagt.
- 2) Etwaige Nichtwürttemberger, welche suchen sollten, Leute für dasselbe anzuwerben, sind festzuhalten und an das Oberamt einzuliefern.
- 3) Württemberger, insbesondere Auswanderungsagenten, welche für das beschriebene Unternehmen thätig werden sollten, sind dem Oberamt zur Anzeige zu bringen.
- 4) Personen, welche gleichwohl Lust haben sollten, unter Vetheiligung an diesem Unternehmen nach Peru auszuwandern, sind ernstlichst davor zu verwarnen.
- 5) Die Orts-Vorsteher haben endlich den Eingang dieses Erlasses unter sachgemäßer Verwarnung in ihren Gemeinden bekannt zu machen.

Den 30. Dezember 1853.

K. Oberamt. Strölin.